

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)**

Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015

geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht	2
§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	2
§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht	3
§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung..... dinglich Berechtigten	3
§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung	4
dinglich Berechtigten	
§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen.....	5
§ 7 - Grundstücksbegriff	5
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 - Inkrafttreten	6
 Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018	

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015

geändert durch Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0644 vom 06.07.2017

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehrriech und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden

Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

gez. i.V. Dieter Hartlieb
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2018

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
Frankenwall (Kreisverkehr)
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külpsstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)

Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Wertstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)
Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Reinigungsklasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)
Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)
Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)
Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)
Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Franzeshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)
Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)

Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)